

T A G E S P F L E G E V E R T R A G

im Sinne des Heimgesetzes und des SGB XI § 75

für die Einrichtung

Diakonie Tagespflege Burg

Kurparkstr. 10, 03096 Burg
Tel.: 035603 /189559, Fax: 035603 / 189517

Zwischen dem

Diakonischen Werk Niederlausitz gGmbH
Feldstr. 24, 03044 Cottbus
Tel.: 0355 / 87 77 614 Fax: 0355 / 87 77 688

.....
als Träger der Einrichtung
- nachstehend „Tagespflege“ genannt – vertreten durch die Geschäftsführung

und

Frau/Herrn | |

wohnhaft in | |

- nachstehend „Besucherin/Besucher“ genannt –

vertreten durch | |
(gesetzlicher Vertreter oder Vertreterin/Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom | | (1. Besuchstag) auf unbestimmte Zeit, folgender
Vertrag geschlossen.

§ 1 Einrichtungsträger

(1) Das Diakonische Werk Niederlausitz gGmbH ist ein gemeinnützig anerkannter kirchlich-diakonischer Rechtsträger mit dem Sitz in der Feldstr. 24, 03044 Cottbus. Seine Rechtsform ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Diakonische Werk Niederlausitz gGmbH ist mit der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz verbunden und gehört als Mitglied dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. an.

Die Einrichtung für alte und pflegebedürftige Menschen wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche geführt (Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung).

§ 2 Vertragsgrundlagen

(1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen. Anlage 1

(2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI für die Tagespflege, die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigefügt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

(1) Die Einrichtung erbringt der Besucherin/dem Besucher folgende Leistungen:

a) Die Einrichtung ist für die Besucherin/den Besucher in der Regel montags bis sonnabends von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

b) Der Besuch der Einrichtung wird für [] Tag/e je Kalenderwoche vereinbart, und zwar an folgenden Wochentagen:

Montag
Dienstag
Mittwoch
Donnerstag
Freitag
Sonnabend

c) Der Fahrdienst wird an folgenden Tagen in Anspruch genommen:

Montag
Dienstag
Mittwoch
Donnerstag
Freitag
Sonnabend

d) Die Verpflegung erfolgt in folgendem Umfang:

- Normalkost. zweites Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
- Bei Bedarf: leichte Vollkost
Diätkost nach ärztlicher Anordnung

incl. Getränkeversorgung (insbesondere Kaffee, Tee, Mineralwasser). Auf die Möglichkeit der Auswahlgerichte wird hingewiesen.

e) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Besucherin/des Besuchers entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse einschließlich Gewährleistung von aktivierender Pflege nach dem SGB XI (Pflegeklasse/Pflegestufe)

- Klasse / Stufe I
- Klasse / Stufe II
- Klasse / Stufe III

f) Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe 0 i.S.v. § 61 SGB XII).

(3) Die Gemeinschaftsräume und –einrichtungen stehen der Besucherin/dem Besucher zur Mitbenutzung zur Verfügung.

§ 4 Sonstige Leistungen

(1) Die Besucherin/der Besucher und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen sonstigen Leistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der Anlage 2.

(2) Wird eine vereinbarte sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch eine Kostenersparnis bei der Einrichtung eintritt.

(3) Die Einrichtung wird der Besucherin/dem Besucher gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

§ 5 Leistungsentgelt

(1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 2 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.

(2) Das Leistungsentgelt beträgt bei monatlicher Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages pro Tag:

- Entgelt für Unterkunft und Versorgung		Euro täglich
- Anteil für Lebensmittel		Euro täglich
- Pflegeleistungen im Bereich des SGB XI		
Stufe I		Euro täglich
Stufe II		Euro täglich
Stufe III		Euro täglich
- Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI (§ 61 so genannte Stufe 0)		Euro täglich
- Fahrdienst		Euro täglich
- Entgelte für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen		Euro täglich
Insgesamt		Euro täglich

Davon übernimmt die Pflegekasse monatlich 468 Euro / maximal 689 Euro bei Pflegestufe I, 1144 Euro / maximal 1.289 Euro bei Pflegestufe II oder 1612 Euro bei Pflegestufe III. Zusätzlich können Kosten der Tagespflege bis zu 104 Euro bzw. 208 Euro von der Pflegekasse erstattet werden, wenn ein erhöhter Betreuungsbedarf i. S. des § 45 b SGB XI anerkannt wurde.

(3) Die Einrichtung ist berechtigt, das Leistungsentgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.

Die Einrichtung hat der Besucherin/dem Besucher die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Besucherin/der Besucher schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Besucherin/der Besucher muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

(4) Die Einrichtung ist berechtigt, das Leistungsentgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Besucherin/des Besuchers zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig. Die Erhöhung wird wirksam nach Zugang bei der Besucherin / dem Besucher. Wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird erfolgt eine Rückrechnung auf dieses Datum hin.

§ 6 Kündigung der sonstigen Leistungen

(1) Die Besucherin / der Besucher und die Einrichtung können vereinbarte sonstige Leistungen jeweils mit einer Frist von einem Monat kündigen.

(2) Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes ist eine Kündigung für die Besucherin / den Besucher jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Hierbei hat sie/er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

§ 7 Fälligkeit und Abrechnung

(1) Das Entgelt für die erbrachten Leistungen wird nach Rechnungsstellung sofort fällig. Ungeachtet der im Voraus erbrachten Leistung.

(2) Ergibt sich auf Grund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächst fälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Besucherin / der Besucher wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 8 Mitwirkungspflichten

(1) Die Besucherin/der Besucher ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII).

(2) Die Besucherin/der Besucher ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung der Besucherin/des Besuchers durch die Pflegekasse nach schriftlicher Aufforderung der Einrichtung gemäß § 6 Abs. 4 des Vertrages zu stellen. Weigert sich die Besucherin/der Besucher, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächst höheren Pflegeklasse berechnen.

Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Besucherin/dem Besucher den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgelts mit wenigstens 5 v. H. zu verzinsen. Das Kündigungsrecht nach § 18 dieses Vertrages bleibt unberührt.

§ 9 Haftung

(1) Die Besucherin/der Besucher und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Besucherin/dem Besucher überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Besucherin/der Besucher jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Besucherin/dem Besucher erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann die Besucherin/ der Besucher auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

(3) Die Besucherin/der Besucher kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 15 Kündigung durch die Einrichtung

(1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
2. die Besucherin/der Besucher seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Besucherin/der Besucher seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie/er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 9 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt,

oder

3. die Besucherin/der Besucher
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist, oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht. Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

(2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 S. 3 Nummer 2 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor die Besucherin/den Besucher unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.

(3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 3 nur kündigen, wenn sie zuvor der Besucherin/dem Besucher unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 und 3 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 16 Regelung bei Abwesenheit der Besucherin / des Besuchers

(1) Wenn die Besucherin / der Besucher aufgrund planbarer Abwesenheit durch Krankenhausaufenthalt, Maßnahmen der stationären Rehabilitation bzw. urlaubsbedingt die Tagespflege nicht besucht, kann die Tagespflege an dessen Stelle für die Dauer eine andere Besucherin / einen anderen Besucher aufnehmen.

(2) Ist erkennbar, dass die Besucherin / der Besucher die Leistungen der Tagespflege künftig nicht mehr in Anspruch nehmen wird, kann stattdessen auf Dauer eine andere Besucherin / ein anderer Besucher aufgenommen werden.

(3) Die Besucherin / der Besucher kündigt seine Abwesenheit mit einer Frist von 24 Stunden an. Versäumt die Besucherin / der Besucher seine Abwesenheit in dieser Frist anzukündigen, werden ihm die evtl. anfallenden Fahrt- und Verpflegungskosten in Rechnung gestellt.

(4) Die Besucherin / der Besucher verpflichtet sich, die Tagespflege an den in § 3 vereinbarten Tagen aufzusuchen. Bei Abwesenheit aus Krankheitsgründen wird der Besucherin / dem Besucher kein Entgelt berechnet, sofern er eine entsprechende ärztliche Bescheinigung einreicht.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
Geschäftsführung
Diakonisches Werk Niederlausitz gGmbH

.....
(Besucherin / Besucher)

.....
(ggf. rechtliche Betreuerin oder
rechtlicher Betreuer/Bevollmächtigte
oder Bevollmächtigter)

Anlage 1

Die Einrichtung

Die Diakonie Tagespflege Burg ist eine Einrichtung des Diakonischen Werkes Niederlausitz gGmbH, die in Trägerschaft des Diakonischen Werkes Niederlausitz e. V ist. Das Diakonische Werk Niederlausitz e. V wird vom Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege vertreten.

Das diakonische Profil prägt unser tägliches Handeln. So sehen wir unseren diakonischen Auftrag eng gebunden an unser Pflegeverständnis, das den ganzen Menschen in den Blick nimmt. Die Qualität der sozialen Arbeit in den Einrichtungen und Diensten wird von der Gewissheit getragen, dass jeder Mensch wertvoll und einzigartig ist.

Territorial günstig, im Ortskern von Burg gelegen, zeichnet sich unsere Tagespflege durch ihre zentrale Lage in Burg und die Nähe zur Diakonie Sozialstation aus. Die gesamte „Wohnanlage Blütezeit“ ist, wie die hellen und geräumigen Räume der Tagespflege, rollstuhl- und behindertengerecht konzipiert. Die interessante und abwechslungsreiche Gestaltung der Räumlichkeiten wird in den Tagesablauf einbezogen. Das begrünte Umfeld und die eigene Terrasse laden zum Aufenthalt im Freien ein.

Leistungen und Kapazitäten

- Diakonie - Tagespflege (15 Pflegeplätze)
- Diakonie-Sozialstation Burg befindet sich in der Hauptstr.40, 03096 Burg

Zusätzliche Angebote

- Soziale Beratung

Verkehrsanbindung

Die Diakonie Tagespflege Burg ist gut mit dem Auto und öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.

Auf dem Grundstück gibt es einen kostenfreien Parkplatz.

Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln

- aus Richtung Lübben, nutzen sie in Burg den Ausstieg „Hotel Bleske“.

Der aktuelle Fahrplan ist in der Regionalen Verkehrsgesellschaft Dahme- Spreewald mbH Nissanstr. 7 15926 Luckau Telefon 03544/50010 www.rvs-lds.de ersichtlich.

- aus Richtung Cottbus, nutzen sie in Burg den Ausstieg „Lindenstraße“.

Der aktuelle Fahrplan ist im Cottbusverkehr GmbH Walther-Rathenau-Str. 38, 03044 Cottbus Telefon 0355/8662-0 www.cottbusverkehr.de ersichtlich.

Anlage 2**Zum § 5 Sonstige Leistungen**

Die Besucherin/der Besucher und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen sonstigen Leistungen und deren Entgelte ergeben sich aus dieser Anlage.

Folgende Zusatzleistungen nimmt der Besucher in Anspruch: (zutreffendes ist angekreuzt).

	Bezeichnung	Kosten
<input type="checkbox"/>	Frühstück	1,45 € / Tag
<input type="checkbox"/>	Telefongebühren	lt. gesonderter Erfassung
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		

Anlage 4

Name, Vorname []

Einwilligung zur Weitergabe von Daten aus der Pflegedokumentation⁷

(1) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Pflegedokumentation:

[] zum Zweck
 [] an den behandelnden
 Arzt widerruflich weitergegeben werden:
 []

(2) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Pflegedokumentation:

[] zum Zweck
 der Vorbereitung von Prüfungen an den MDK widerruflich weitergegeben werden:
 []

(3) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Pflegedokumentation:

[] zum Zweck
 [] an den behandelnden
 Therapeuten widerruflich weitergegeben werden:
 []

(4) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Pflegedokumentation an den
 Fahrdienst Personenbeförderung Mathiske, Dissenchener Hauptstr. 44, 03052
 Cottbus widerruflich weitergegeben werden.
 []

(5) Ich bin einverstanden, dass das Diakonische Werk Niederlausitz gGmbH,
 Tagespflege Burg, Kurparkstr. 10, 03096 Burg:

Fotos von mir in der Tagespflege bzw. bei Veranstaltungen in der Einrichtung
 aufnehmen und veröffentlichen darf.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 Unterschrift der Besucherin / des Besuchers

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber
 informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter
 Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung entstehen können sowie
 gegebenenfalls der Vertrag gekündigt werden kann.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 Unterschrift der Besucherin / des Besuchers

⁷ Die Einwilligung ist für die jeweilige Person / Institution getrennt auszufüllen.

Anlage 5

Recht auf Beratung und Beschwerde

Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Pflegedienstleitung Frau Lukas wenden.

Frau Lukas ist zu erreichen unter folgender Anschrift: Diakonie- Tagespflege Burg, Kurparkstr. 10, 03096 Burg, Tel-Nr. 035603/ 189559, Fax-Nr. 035603/ 189517.

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Diakonisches Werk Niederlausitz gGmbH

Feldstr. 24, 03044 Cottbus

Telefon: 0355 / 87 77 614, Fax: 0355 / 87 77 688

E-Mail: info@diakonie-niederlausitz.de

Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.
Postfach:33 20 14, 14180 Berlin
Telefon: 030 / 820 970
2. Zuständiger Sozialhilfeträger:
Landkreis Spree- Neiße
Fachbereich Soziales
Heinrich- Heine- Strasse 1, 03149 Forst (Lausitz)
Telefon: 03562/ 986-15020
Fax: 03562/986- 15088
3. Anschrift der örtlichen Verbraucherberatung:
Verbraucherzentrale Brandenburg Cottbus
Am Turm 14 03046 Cottbus, Telefon 01805/ 004049
4. Pflegestützpunkt Forst Lausitz
Forst Heinrich-Heine-Str.1 03149 Forst, Tel. 03562/ 98615098

Anschrift der Kranken- und Pflegekasse der Besucherin / des Besuchers:
AOK Nordost, 14510 Teltow, Telefon 01802 651111